



Obligatorische Schule

Regula Julia Leemann

DOI: <https://doi.org/10.33058/seismo.30739.0149>

Erstveröffentlicht: December 2020

Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik

Jean-Michel Bonvin, Valérie Hugentobler, Carlo Knöpfel, Pascal Maeder, Ueli Tecklenburg (Hrsg.)

Veröffentlicht von: Seismo Verlag, Zürich und Genf

ISBN ePDF 978-3-03777-739-8

ISBN Print 978-3-03777-177-8

Zitiervorschlag: Leemann, Regula Julia. 2020. Obligatorische Schule. In Jean-Michel Bonvin, Valérie Hugentobler, Carlo Knöpfel, Pascal Maeder, Ueli Tecklenburg (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik*. Zürich: Seismo Verlag, DOI <https://doi.org/10.33058/seismo.30739>.

Die obligatorische Schule – auch Volksschule oder Pflichtschule genannt – wurde in der Schweiz 1874 in der Bundesverfassung verankert. Den Kantonen wurde die Aufgabe übergeben, für einen obligatorischen und genügenden Primarunterricht unter staatlicher Leitung zu sorgen, der in öffentlichen Schulen unentgeltlich ist und Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Diese aus sozialpolitischer Sicht bedeutende Errungenschaft ist bis heute gültig. Die Mehrheit der Kinder in der Schweiz (bis zu 95 % je nach Stufe) besuchen denn auch öffentliche Primar- und Sekundarschulen. Privatschulen haben für die obligatorische Schulzeit eine eher geringe Bedeutung.

Heutzutage dauert die obligatorische Schulzeit in der Mehrheit der Kantone elf Jahre. Die Primarstufe, inklusive Kindergarten/Eingangsstufe umfasst acht Jahre. Daran schliessen drei Jahre auf der Sekundarstufe I an. Die Kinder werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult. Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung des Kindes (Repetition oder Überspringen einzelner Schuljahre). Die ersten acht Jahre Schulzeit verbringen die Kinder gemeinsam in derselben Klasse. Auf der Sekundarstufe I werden sie in vielen Kantonen entlang ihrer Schulleistungen in verschiedenen Niveaus unterrichtet. Der Übergang zur Sekundarstufe II (Berufsbildung, Fachmittelschule, Brückenangebote) erfolgt nach dem 11. Schuljahr, jener in die gymnasialen Maturitätsschulen in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

Die Kantonshoheit über die obligatorische Schule hat zur Folge, dass auf der Ebene des Bundes im Bereich der Volksschule wenig gesetzlich geregelt ist. Seit einigen Jahren sind jedoch Entwicklungen im Gange, welche die obligatorische Schule gesamtschweizerisch stärker in Richtung eines Bildungsraums Schweiz vereinheitlichen sollen. In der Bundesverfassung wurden 2006 aufgrund einer Volksabstimmung entsprechende Neuerungen aufgenommen («Bildungsartikel»). Sie halten fest, dass Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz sorgen und dazu ihre Anstrengungen koordinieren und zusammenarbeiten. Die Kantone werden zu einer Harmonisierung im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen verpflichtet. Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Die schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) legte mit der interkantonalen Vereinbarung – dem «HarmoS»-Konkordat, das 2009 in Kraft trat –, einen wichtigen Grundstein für eine Vereinheitlichung der obligatorischen Schule. Jeder Kanton bestimmt selbst, ob er dem HarmoS-Konkordat beitreten will. Die Mehrheit der Kantone hat bis 2016 den



Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik



Beitritt vollzogen. Zu den zentralen Neuerungen gehören die Einordnung des Kindergartens in die obligatorische Schule, die Formulierung von nationalen Bildungszielen, die Harmonisierung der Lehrpläne sowie Eckwerte des Sprachenunterrichts.

Statt des Modells des Kindergartens können die Kantone für die Eingangsstufe auch eine Grundstufe (zwei Vorschuljahre und erstes Primarschuljahr) oder eine Basisstufe (zwei Vorschuljahre und zwei Primarschuljahre) führen. Grundidee ist die Flexibilisierung der Einschulung durch individuelle Förderung, indem ein Kind auch ein Jahr mehr oder weniger in der Eingangsstufe verweilen kann. Einige Kantone kennen (noch) keine 2-jährige Schulpflicht für die Eingangsstufe, führen jedoch das Bildungsangebot. Im Ergebnis besuchen auch in diesen Kantonen fast alle Kinder zwei Jahre die Eingangsstufe.

Die Unterrichtszeit auf der Primarschulstufe wird möglichst in Blockzeiten organisiert und in den Gemeinden werden Tagesstrukturen angeboten, deren Nutzung jedoch fakultativ und in der Regel beitragspflichtig ist. Die Organisation von Tagesstrukturen involviert auch Familienpolitik und Gleichstellungspolitik.

Auf der Grundlage des Harmos-Konkordats werden nationale Bildungsziele (Bildungsstandards), d. h. zu erreichende Grundkompetenzen für die obligatorische Schule in Schulsprache, Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprache, und für drei Zeitpunkte (Ende 4., 8. und 11. Schuljahr) formuliert. Sie sind in die neuen drei sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen: Plan d'études romand, Piano di studio und «Lehrplan 21» der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone. In einigen deutschsprachigen Kantonen bestehen grössere Widerstände gegen die Einführung des Lehrplans 21. Die Bildungsziele werden mittels kantonaler Erhebungen überprüft, was Teil des Bildungsmonitorings ist, d. h. der systematischen und auf Dauer angelegten Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über das Schweizer Bildungssystem. Ergänzt wird das Bildungsmonitoring durch den alle vier Jahre erscheinenden «Bildungsbericht Schweiz».

Bezüglich Sprachenunterricht ist festgelegt, dass der Unterricht in einer zweiten Landessprache und Englisch in der Primarstufe einsetzt, und zwar spätestens ab dem 5. und dem 7. Jahr. Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

Ausserdem ist 2011 die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik in Kraft getreten. Sie bekräftigt, dass die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf Teil des öffentlichen Bildungsauftrages ist, legt gemeinsame Rahmenbedingungen bezüglich Grundangebot, Berechtigten und Instrumenten fest und regelt die Zusammenarbeit der Kantone. Die Mehrheit der Kantone ist diesem Konkordat bis 2016 beigetreten. Die Kantone tragen neu die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein wesentlicher Teil der sonderpädagogischen Massnahmen von der Invalidenversicherung mitfinanziert und mitgeregelt worden. Zweck der Vereinbarung ist u. a. die Förderung der Integration von Kindern in die Regelschule, indem integrative Lösungen den separierenden Lösungen vorgezogen werden. In den letzten Jahren ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche eine Sonderklasse besuchen, gesunken.

Die Inklusion aller Kinder in die Regelschule ist jedoch eine anspruchsvolle Aufgabe. Neben positiven Resultaten lassen sich zunehmend kritische Stimmen finden. Diese verweisen auf die zu grosse Belastung der Lehrpersonen, auf neue versteckte Formen von Aussonderung innerhalb der Klassen, auf eine Zunahme von sonderpädagogischen Fördermassnahmen und auf eine Ausweitung von Benachteiligung auf weitere Kinder, die zu wenig Unterstützung und Aufmerksamkeit durch die Lehrpersonen erhalten.

Seit Beginn des Jahrhunderts ist die Schule vermehrt mit der Kritik konfrontiert, sie gewährleiste keine Chancengleichheit, verstosse gegen das Leistungsprinzip und diskriminiere bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Studien zu Bildungswegen belegen denn auch, dass der Lernerfolg, die Beurteilungen von Lehrpersonen, die Beschulung in Sonderklassen, Übergangsentscheidungen von Eltern und die Schul- und Berufswahl der Schülerinnen und Schüler durch soziale Merkmale der Kinder und Jugendlichen – Geschlecht, Migrationsstatus, Nationalität, soziale Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung – beeinflusst sind.



Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik



Literaturhinweise

Bildungsbericht (2006, 2010, 2014 & 2018). Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung.

Haenni Hoti, A. (Hrsg.) (2015). Equity – Diskriminierung und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen: Migrationshintergrund und soziale Herkunft im Fokus. Bern: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. <http://www.edk.ch>